

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

**Notrufnummer des städtischen
Ordnungssaußendienstes:** ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten:

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Montag: 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.

Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Öffnungszeiten des Bades

Montag:	für die Öffentlichkeit geschlossen	
Dienstag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Mittwoch:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 17.00 Uhr	Öffentlichkeit
Donnerstag:	06.30 Uhr - 09.30 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Freitag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Öffentlichkeit
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag:	für die Öffentlichkeit geschlossen	
Dienstag:	10.00 Uhr – 15.00 Uhr	Gemischte Sauna
	15.00 Uhr – 21.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr	Damensauna
Donnerstag:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr	Herrensauna
Freitag:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr	Gemischte Sauna
Samstag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr	Gemischte Sauna
Sonntag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr	Gemischte Sauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr verschiedene Angebote

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr, Mädchenangebot

Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr

Dienstag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr verschiedene Angebote

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,

Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,

Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,

Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt.

Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):

Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):

Walter Wette, ☎ 15 425

Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:

montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Mittwoch: 8.30 - 14.30 Uhr zu erreichen.

Blütenfest in Meckenheim



Sonntag, 27. April 2014



Infos: www.meckenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe,
Wirtschaftsförderung und Tourismus

Am Dienstag, 8. April 2014, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18. Februar 2014
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Parkpalette am „Neuen Markt“
6. Umsetzung von notwendigen brandschutztechnischen Erleichterungsmaßnahmen in der KGS Gebäude 1 und der EGS Meckenheim
7. Umsetzung von notwendigen brandschutztechnischen Erleichterungsmaßnahmen im Baubetriebshof der Stadt Meckenheim
8. Anträge
9. Schriftliche Anfragen
10. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18. Februar 2014
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Vergabe Ausbau der Hauptstraße in Meckenheim
4. IHK Altstadt Meckenheim: Umsetzung des städt. Ideen- und Realisierungswettbewerbs;
hier: Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 zum Ausbau der Hauptstraße zwischen Niedertorkreisel und Obertorkreisel sowie dem Kirchplatzbereich
5. Anträge
6. Schriftliche Anfragen
7. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Jugendhilfeausschuss beschließt Änderung der Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Zum 1. April 2014 treten geänderte Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Kraft – so hat es der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim am 11. März 2014 beschlossen. Diese Richtlinien regeln die Förderung von Trägern der Freien Jugendhilfe.

Eine wesentliche Änderung ist die Anhebung der Altersgrenze zur Förderung von behinderten Teilnehmern. Diese können bei inklusiven Maßnahmen zukünftig bis zum Alter von 35 anstatt wie bisher 27 Jahren, gefördert werden.

Der Zuschuss bei Ferienfreizeiten wird von 2,00 € auf 2,50 € pro Tag und Teilnehmer

angehoben. Somit werden Freizeiten und Naherholungen in gleicher Höhe bezuschusst.

Als Förderungsvoraussetzung für eine Naherholung wird die Mindestdauer von 5 auf 4 Tage herabgesetzt. Hierbei können eingesetzte Jugendgruppenleiter bereits ab einem Alter von 14 Jahren gefördert werden, sofern sie eine Jugendgruppenleiterausbildung absolviert haben. Weiterhin ist bei Ferienaherholungen, Freizeiten und Internationalen Begegnungen eine Bezuschussung von bis zu 3 Teilnehmern je Maßnahme aus angrenzenden Jugendamtsbezirken möglich. Zukünftig können nur Träger gefördert

werden, die mit der Stadt Meckenheim eine Vereinbarung auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptes zur Sicherstellung des Kinderschutzes abgeschlossen haben. Diese neue Bestimmung ist begründet durch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Förderrichtlinien und Antragsvordrucke können auf der Homepage der Stadt Meckenheim heruntergeladen werden.

Für Rückfragen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit steht die Jugendpflegerin der Stadt Meckenheim, Hanna Esser, zur Verfügung. Telefon: (02225) 917289, E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs

der „48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 beschlossen, den Entwurf der

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meckenheim**

gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim nebst Begründung, Umweltbericht sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Prüfung der FFH-Verträglichkeit in der Zeit

vom 10. April 2014 bis einschließlich 12. Mai 2014

bei der Stadtverwaltung, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausge-

legt.

Jeder kann die Unterlagen während der folgenden Dienststunden einsehen:

montags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

und von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

dienstags, mittwochs und donnerstags

von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

und von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

freitags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nrn.: 0.26, 0.28, 0.29 (Erdgeschoss) geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Zusätzlich stehen Ihnen die bauleitungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php>

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Flächennutzungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde
des Bürgermeisters

Jeden 2. Montag im Monat
16.30 - 18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter
☎ 917116

**Nächste Sprechstunde
14. April**

Ansprechpartnerin
für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289

E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU

Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühn
Kühn witter möglich,
☎ 0179 - 6851778

FDP

jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM

nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne

nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD

nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG

jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

**Beratung der CDU
jeden letzten Donnerstag
im Monat**

von 19.00 - 20.00 Uhr,
Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder
☎ 0179 - 5918866

Sprechstunde des
Finanzamtes
St. Augustin

**Montag, 14. April,
von 8.30-12.30 Uhr sowie
13.30-15 Uhr**

Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Mieter

Beratung Mieterverein
Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
Beratung nur für Mitglieder,
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung:
☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte
(RSAG)

Freitag, 9. Mai
10-13 Uhr Siebengebirgsring
(Parkplatz am Sportzentrum)
Meckenheim
15-18 Uhr Klosterstraße
(Marktplatz) Meckenheim
www.rsag.de,
☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 22. April
10-13 Uhr
Klosterstraße (Marktplatz)
Meckenheim
14.30-18 Uhr
Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Ersdorf
☎ 02241 - 306 306



Stadt Meckenheim Bürgerinformation

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

In den Meckenheimer Ortsteilen Altendorf und Erسدorf zeichnet sich seit einigen Jahren ein Mangel an verfügbaren Baugrundstücken für Bauwillige aus den beiden Ortsteilen und für sonstige Interessierte ab. Der Rat der Stadt Meckenheim hat daher bereits am 15. September 1993 die Verwaltung beauftragt, in städtebauliche Voruntersuchungen zu weiteren Bauflächen über den damaligen Umgriff des Flächennutzungsplanes (FNP) hinaus für Altendorf, Erسدorf (und Lüftelberg) einzutreten. Als Ergebnis der damaligen Untersuchungen, die in Altendorf/ Erسدorf vier alternative Planbereiche umfasste, beschloss der Rat am 20. Dezember 1994 eine vertiefte städtebauliche Überprüfung des Plangebietes „Am Viethenkreuz“.

Auf der Grundlage der entsprechenden Aussagen und Gutachten fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 03. September 1997 den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“. Der Planbereich für dieses Verfahren erstreckte sich vom Wohngebiet Waldweg in Erسدorf bis zur Bebauung an der Hilberather Straße in Altendorf. Durchgeführt wurde die frühzeitige Erörterung der Planung mit den Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Erörterungstermin am 03. November 1997) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben der Verwaltung vom 10. Oktober 1997 an die TÖB). Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ins Verfahren gebracht, zu der die Anpassungsbestätigung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz durch die Bezirksregierung Köln am 23. September 1997 erfolgte. Bei den Beteiligten zum Bebauungsplanverfahren ergab sich jedoch damals eine Konfliktsituation zwischen dem Hauptziel des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

zur Bereitstellung weiterer Grundstücke für eine dorfgerechte aufgelockerte Wohnbebauung und dem Bestandsschutz des vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes „Am Viethenkreuz“.

Diese Konfliktsituation wurde zwischenzeitlich mit allen Beteiligten gelöst. Dies hat zur Folge, dass der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb von unmittelbarer Bebauung weitestgehend freigehalten wird. Im Rahmen des neuen Bauleitplanverfahrens B-Plan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“, erfolgte als Kompensation der weggefallenen Wohnbauflächen anschließend eine Ausweitung der Bereichsgrenzen, hier speziell im Südosten des Plangebietes im Bereich Altendorf, die wiederum eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig macht. Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die planerischen Vorgaben, auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild Mensch sowie auf die Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalschutz. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Status Quo.

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Schutzgebiete, auf das Schutzgut Boden, auf das Schutzgut Wasser, auf das Schutzgut Klima, auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, auf das Schutzgut Landschaftsbild, auf das Schutzgut Mensch sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / auf den Bodendenkmalschutz betrachtet.

Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, die Auswirkungen auf Schutzgebiete, Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Auswir-

kungen auf das Schutzgut Wasser, Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / auf den Bodendenkmalschutz.

Der Umweltbericht enthält Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf landschaftspflegerische Maßnahmen, Emissionsschutzmaßnahmen (Lärm) sowie eine Zusammenfassung. Als weitere Umweltinformation liegt der landschaftspflegerische Begleitplan vor, welcher die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit beinhaltet.

Der landschaftspflegerische Begleitplan erläutert einleitend den Anlass und die Zielsetzung des Verfahrens. Es wird auf die Größe, Lage und Abgrenzung des Untersuchungsberichtes Bezug genommen. Ferner werden die planerischen Vorgaben, der darauf fußende Flächennutzungsplan (48. Änderung), der Landschaftsplan und Schutzgebiete, das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen, der Naturpark Rheinland erläutert. In einem zweiten Schritt erfolgt die Bestandserfassung und Bewertung der naturräumlichen Zuordnung und potenzielle natürliche Vegetation (PNV), der Geologie, Böden und Grundwasser, des Klimas, der Oberflächenwasser / Fließ- und Stillgewässer, der Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial, das Orts- und Landschaftsbild / Erholung.

Weiterhin wird die Planung beschrieben. Es werden die Eingriffe in Natur und Landschaft erläutert. Es werden die Eingriffe in das Bodempotential, Eingriffe in das Wasserpotential, Eingriffe in das Biotoppotential sowie Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild beschrieben. Die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation enthält den Kompensationsbedarf Bodenpotenzial, den Kompensationsbedarf Biotoppotenzial sowie den Kompensationsbedarf Orts- und Landschaftsbild.

Die Belange des Artenschutzes beinhalten die rechtlichen Grundlagen, die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP II), die Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet, die Auswahl der zu berücksichtigenden Arten, die Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche, die Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange. Im Nordwesten (Ersdorfer Bach) und Süden (Altendorfer Bach) liegen im Abstand von ca. 260 m vom geplanten Baugebiet Teilfläche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE-5407-301 „Wiesen bei Ruine Tomberg“ (Gesamtfläche: 107 ha.) Auf Grund der Räumlichen Nähe des Baugebietes sind mögliche Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu prüfen. Der Schutzzweck des Gebietes umfasst folgende Lebensräume und Arten: Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie. Die Zusammenfassung enthält die Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 13. Februar 2014 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

STADT MECKENHEIM

48. Änderung Flächennutzungsplan



48. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Meckenheim

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage: Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Meckenheim, den 28. März 2014

STADT MECKENHEIM

Bert Spilles

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 beschlossen, den Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“

gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht sowie landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Prüfung der FFH-Verträglichkeit in der Zeit

**vom 10. April 2014
bis einschließlich 12. Mai 2014**

bei der Stadtverwaltung, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der folgenden Dienststunden einsehen:

montags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	13.30 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nrn.: 0.26, 0.28, 0.29 (Erdgeschoss) geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Zusätzlich stehen Ihnen die bauleitplanungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php>

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben

werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

In den Meckenheimer Ortsteilen Altendorf und Erسدorf zeichnet sich seit einigen Jahren ein Mangel an verfügbaren Baugrundstücken für Bauwillige aus den beiden Ortsteilen und für sonstige Interessierte ab. Der Rat der Stadt Meckenheim hat daher bereits am 15. September 1993 die Verwaltung beauftragt, in städtebauliche Voruntersuchungen zu weiteren Bauflächen über den damaligen Umgriff des Flächennutzungsplanes (FNP) hinaus für Altendorf, Erسدorf (und Lüftelberg) einzutreten. Als Ergebnis der damaligen Untersuchungen, die in Altendorf/ Erسدorf vier alternative Planbereiche umfasste, beschloss der Rat am 20. Dezember 1994 eine vertiefte städtebauliche Überprüfung des Plangebietes „Am Viethenkreuz“.

Auf der Grundlage der entsprechenden Aussagen und Gutachten fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 03. September 1997 den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“. Der Planbereich für dieses Verfahren erstreckte sich vom Wohngebiet Waldweg in Erسدorf bis zur Bebauung an der Hilberather Straße in Altendorf. Durchgeführt wurde die frühzeitige Erörterung der Planung mit den Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Erörterungstermin am 03. November 1997) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben der Verwaltung vom 10. Oktober 1997 an die TÖB). Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ins Verfahren gebracht, zu der die Anpassungsbestätigung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz durch die Bezirksregierung Köln am 23. September 1997 erfolgte. Bei den Beteiligten zum Bebauungsplanverfahren ergab sich jedoch damals eine Kon-

fliktsituation zwischen dem Hauptziel des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“ zur Bereitstellung weiterer Grundstücke für eine dorfgerechte aufgelockerte Wohnbebauung und dem Bestandsschutz des vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes „Am Viethenkreuz“.

Diese Konfliktsituation wurde zwischenzeitlich mit allen Beteiligten gelöst. Dies hat zur Folge, dass der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb von unmittelbarer Bebauung weitestgehend freigehalten wird. Im Rahmen des neuen Bauleitplanverfahrens B-Plan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“, erfolgte als Kompensation der weggefallenen Wohnbauflächen anschließend eine Ausweitung der Bereichsgrenzen, hier speziell im Südosten des Plangebietes im Bereich Altendorf, die wiederum eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig macht. Diese erfolgt im Parallelverfahren (hier 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim). Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die planerischen Vorgaben, auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild Mensch sowie auf die Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalschutz. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Status Quo.

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Schutzgebiete, auf das Schutzgut Boden, auf das Schutzgut Wasser, auf das Schutzgut Klima, auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, auf das Schutzgut Landschaftsbild, auf das Schutzgut Mensch sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / auf den Bodendenkmalschutz betrachtet.

Der Umweltbericht enthält Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf landschaftspflegerische Maßnahmen, Emissionsschutzmaßnahmen (Lärm) sowie eine Zusammenfassung.

Als weitere Umweltinformation liegt der landschaftspflegerische Begleitplan vor, welcher die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung

der FFH-Verträglichkeit beinhaltet.

Der landschaftspflegerische Begleitplan erläutert einleitend den Anlass und die Zielsetzung des Verfahrens. Es wird auf die Größe, Lage und Abgrenzung des Untersuchungsberichtes Bezug genommen. Ferner werden die planerischen Vorgaben, der darauf fußende Flächennutzungsplan (48. Änderung), der Landschaftsplan und Schutzgebiete, das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen, der Naturpark Rheinland erläutert. In einem zweiten Schritt erfolgt die Bestandserfassung und Bewertung der naturräumlichen Zuordnung und potenzielle natürliche Vegetation (PNV), der Geologie, Böden und Grundwasser, des Klimas, der Oberflächenwasser / Fließ- und Stillgewässer, der Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial, das Orts- und Landschaftsbild / Erholung.

Weiterhin wird die Planung beschrieben. Es werden die Eingriffe in Natur und Landschaft erläutert. Es werden die Eingriffe in das Bodempotential, Eingriffe in das Wasserpotential, Eingriffe in das Biotoppotential sowie Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild beschrieben. Die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation enthält den Kompensationsbedarf Bodenpotenzial, den Kompensationsbedarf Biotoppotenzial sowie den Kompensationsbedarf Orts- und Landschaftsbild.

Die Belange des Artenschutzes beinhalten die rechtlichen Grundlagen, die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP II), die Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet, die Auswahl der zu berücksichtigenden Arten, die Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche, die Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange. Im Nordwesten (Ersdorfer Bach) und Süden (Altendorfer Bach) liegen im Abstand von ca. 260 m vom geplanten Baugebiet Teilfläche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE-5407-301 „Wiesen bei Ruine Tomberg“ (Gesamtfläche: 107 ha.) Auf Grund der Räumlichen Nähe des Baugebietes sind mögliche Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu prüfen. Der Schutzzweck des Gebietes umfasst folgende Lebensräume und Arten: Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie. Die Zusammenfassung enthält die Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 110 "Am Viethenkreuz I" in den Meckenheimer Ortsteilen Altendorf und Erسدorf



Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 13. Februar 2014 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des

Bebauungsplanes Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage: Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 110, „Am Viethenkreuz“ I.

Meckenheim, den 28. März 2014

STADT MECKENHEIM

Bert Spilles

DER BÜRGERMEISTER